

Wer hat das Recht auf Bildung?

Jede*r, hat das gleiche Recht auf Bildung. Sagt zumindest die Bremer Landesverfassung in Art 27. In Absatz 2 dieses Artikels heißt es: "Dieses Recht wird durch öffentliche Einrichtungen gesichert."

Leider sieht die Realität für Geflüchtete und migrierte junge Menschen in Bremen aber anders aus. Sie werden wiederholt und fortdauernd vom Zugang zu Bildung ausgegrenzt.

1 Auch in den Aufnahmelagern gilt die Schulpflicht

Die in den neuen Erstaufnahmestellen des Landes Bremen (LAsTen) wohnenden Kinder und Jugendliche über 10 Jahren erhielten bis zum Schuljahresbeginn 2024 monate- bis jahrelang gar keinen Unterricht. Im Frühjahr und Sommer 2024 waren beispielsweise mehrere hundert Kinder so vom Schulbesuch ausgeschlossen. Inzwischen sollen diese Kinder eine der so genannten Willkommenschulen besuchen, die diesen Namen jedoch nicht verdienen (siehe unten).

Kinder im Grundschulalter, die in einer der neuen (2022-24) LAsTen wohnen, erhielten ebenfalls zunächst gar keinen Unterricht. Sie werden erst seit März 2024 an einem gesonderten "Lernort" im Bremer Westen unterrichtet, die ebenfalls nicht den Anforderungen an eine Schule genügt (siehe unten).

Die Schulpflicht gilt laut Bremischem Schulgesetz für alle Minderjährigen die im Land Bremen ihre Wohnung haben (§ 52 BremSchulG). Ein Zimmer in einer der Landesaufnahmestellen gilt nach allen in Frage kommenden Regeln als Wohnung: Die Bewohner*innen werden nach dem Meldegesetz angemeldet (§ § 17 i.V.m. 27 Abs. 3 Bundesmeldegesetz; § 20 BMG) und sind teilweise sogar gesetzess-wörtlich dazu verpflichtet dort zu **wohnen** (§ §§ 47 bis 53 AsylG).

Das zuständige Bildungsressort hat dennoch in der Vergangenheit gelegentlich behauptet, die Schulpflicht gelte bei neu Eingereisten noch nicht (siehe u.a. Verfügung 53/2018). Nachlesbare Kriterien, wann denn für wen die Schulpflicht genau einsetze, wurden jedoch nie aufgestellt. Die Bildungsbehörde passt Ihre Auslegung des Schulgesetz' dem Schulbetrieb an und nicht umgekehrt: Statt für ausreichende Ressourcen für alle schulpflichtigen Kinder in Bremen zu sorgen, wird "bei Bedarf" behauptet, die Schulpflicht gelte für manche noch nicht. Das widersprüchliche und ressourcenabhängige in Frage stellen der Schulpflicht dient dabei der Abwehr von berechtigter Kritik und Beschwerden.

Aus der Geltung der Schulpflicht für **alle** Kinder in Bremen folgt selbstverständlich umgekehrt auch die Verpflichtung des Landes Bremen, für ausreichend Schulplätze zu sorgen.

2 Jede*r hat das gleiche Recht auf Bildung

Die Diskussion um das Einsetzen der Schulpflicht ist jenseits der unzutreffenden und vagen Argumente der Bildungsbehörde jedoch auch müßig, denn die Bremer Landesverfassung sieht ein Recht auf Bildung für jede*n - also ohne jede Einschränkung - vor. Es ist offenkundig, dass die einzig angemessene Umsetzung dieses Rechts bei Minderjährigen nur im regulären Besuch einer Schule liegen kann. Die Ausgrenzung von geflüchteten Kindern aus der Regelschule wird gelegentlich damit begründet, sie könnten dem Unterricht in der Schule noch nicht folgen, sondern

bräuchten ein gesondertes Angebot, insbesondere zum Deutsch lernen. Es spräche nichts dagegen, Kinder entsprechend ihrer Bedarfe besonders zu fördern. Reduzierte Unterrichtszeiten bei pensionierten oder kaum ausgebildeten Lehrkräften in ungeeigneten Räumen sind jedoch keine besondere Förderung. Die Bildungsbehörde gibt auch an, unnötige Schulwechsel vermeiden zu wollen, indem geflüchtete Kinder erst nach der „Entlassung“ aus der Erstaufnahme eine reguläre Schule besuchen. Dies wäre ein sehr treffendes Argument dafür, Familien mit Kindern gar nicht erst in die Erstaufnahme zu zwingen, oder sie umgehend dort ausziehen zu lassen. Statt die Möglichkeiten im Asylrecht im Interesse der Kinder zu nutzen, sollen sie auf die Umsetzung ihrer Rechte warten.

Die Landesverfassung ist keine unverbindliche Absichtserklärung, sondern unmittelbar geltendes Recht. Genau wie die UN-Kinderrechtskonvention, die in Art. 28 das Recht auf Bildung vorsieht und in Art. 28 Absatz a spezifiziert, dass dies u.a. "den Besuch der Grundschule für alle" bedeutet.

Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) konkretisiert das Recht auf Bildung für geflüchtete Minderjährige so: "Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden."

Genau das ist aber in Bremen regelmäßig der Fall.

Die Beschulung der nach Bremen geflüchteten Kinder ist eine mehrfache direkte gesetzliche Verpflichtung (§ 52 Bremisches Schulgesetz; Art 27 Bremer Landesverfassung; Art 14 EU-Aufnahmerichtlinie; Art 13 UN-Sozialpakt; Art 28 UN-KRK), die von der Schulbehörde weitgehend ignoriert wird.

Selbstverständlich ist der Schulbesuch neben dem individuellen Anspruch der Betroffenen auch ein Gebot politischer und gesellschaftlicher Vernunft. Diese Verpflichtungen missachtet Bremen in systematischer Weise und seit Jahrzehnten, mal stark und mal noch stärker. Das wird nicht dadurch besser oder gerechtfertigt, dass andere Bundesländer sich ähnlich verhalten. Der Grund dafür liegt nicht in einer beschränkten Schulpflicht, sondern darin, dass die benötigten Ressourcen notorisch nicht eingeplant und nicht durchgesetzt werden.

3 "Willkommenschulen" sind keine Schulen

In Bremen werden derzeit vier so genannte Willkommenschulen im Bereich der Sekundarstufe 1, also von der fünften bis zur zehnten Klasse betrieben. Diese Willkommenschulen und ihre Vorgängerinnen "Willkommensklassen" waren zunächst ein gesondertes "Angebot" für aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige und sollten nur vorübergehend bestehen. Inzwischen werden auch die in den LAsen wohnenden Kinder auf diese Schulen verwiesen.

In diesen Schulen gibt es keinen Fachunterricht. Sie befinden sich in ungeeigneten Gebäuden die nur notdürftig für den Unterrichtsbetrieb hergerichtet wurden. Es gibt in der Regel weder einen Schulhof noch Fachräume. Die täglichen Unterrichtsstunden sind zeitlich gegenüber einer Regelschule erheblich eingeschränkt. Das Lehrpersonal hat oftmals keine reguläre Ausbildung erhalten und wird überfordert.

Der Senat gesteht selbst ein, dass es sich um ein provisorisches Angebot handelt. Er reagiert damit nicht auf besondere Bedarfe der Schüler*innen, sondern auf unzureichend zur Verfügung gestellte Ressourcen.

Die Finanzierung der so genannten Willkommenschulen erfolgt nicht aus dem Bildungshaushalt, sondern aus gesonderten Mitteln für Flüchtlinge (Ukraine). Zwar spricht nichts dagegen, dass

Bremen vom Bund gestellte Mittel nutzt. Dieser Umstand verdeutlicht aber, dass die Aufgabe, alle in Bremen lebenden Kinder zu beschulen, noch nicht als Regelaufgabe verstanden wurde.

Die so genannten Willkommenschulen sind gar keine Schulen. Sie sind die manifestierte Exklusion einer wachsenden Gruppe von Bremer Kindern und Jugendlichen aus der Regelschule. Anfangs als vorübergehend und nur für Ukrainer*innen geplant, entwickeln sie sich zu einer dauerhaften Form der Exklusion.

4 Lagerschulen sind keine Schulen

Die über 400 Kinder im Grundschulalter die in einer LAsT wohnen (veränderliche Anzahl), werden teilweise seit März 2024 an drei Wochentagen im zweistündigen Schichtbetrieb an einem „Lernort“ neben einer Grundschule in der Nähe der LAsT am Überseetor unterrichtet. Seit Sommer 2024 sollen auch Kinder aus den anderen Erstaufnahmestellen daran teilnehmen. Sie werden per Bus zur Lagerschule am Überseetor gebracht.

In der Erstaufnahmestelle Lindenstraße gibt es schon länger "Lernangebote" für Minderjährige von 6 bis 18 Jahren in wechselnder Gestaltung.

Die Bildungsbehörde spricht von "Lernangeboten" und legitimiert damit nur scheinbar, dass der Unterricht nicht nur hinsichtlich der extrem verringerten Stundenzahl, sondern auch sonst nicht den Anforderungen an eine Schule gerecht wird. Zur Begründung wird u.a. angegeben, die Kinder hielten sich nur vorübergehend in einer Erstaufnahmestelle auf, ihnen solle ein Schulwechsel nach dem Umzug erspart werden. Die Behörde gesteht aber selbst ein, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme wegen der Unterversorgung mit Wohnraum schon jetzt viel länger ist als vorgesehen.

Die Unterbringung in Lagern ist für alle dort wohnenden eine erhebliche Belastung. Diese rassistische Diskriminierung aus dem Asyl- und Aufenthaltsrecht mit der Einrichtung von gesonderten Schulen für Kinder in den Lagern in den Bereich der Bildung zu übernehmen verletzt das Menschenrecht auf Bildung.

Das Recht auf Bildung und Entwicklung wird dem absurden Lagergedanken untergeordnet.

5 Auch unbegleitete Minderjährige haben das Recht auf Bildung

Bremen unterhält zur Zeit mindestens zwei Unterkünfte zur "vorläufigen Inobhutnahme" nach § 42a SGB VIII für unbegleitete Minderjährige. Der Aufenthalt in diesen Unterkünften sollte durch eine gesetzliche Regelung eigentlich auf einen Monat begrenzt sein. Wenn sich die Jugendlichen jedoch zu Recht gegen fragwürdige fiktive Altersfestsetzungen und andere systematische Nicht-Berücksichtigung ihrer Interessen wehren, kann sich der Aufenthalt erheblich verlängern, manchmal bis zu einem Jahr oder länger. Während dieser Zeit ist der Besuch einer Schule nicht vorgesehen und wird zum Teil sogar behindert. Die Verweigerung des Rechts auf Bildung in der vorläufigen Inobhutnahme fügt sich in dessen Konzept ein, das minderjährige Geflüchtete ausgrenzen, abschrecken und umverteilen soll, statt ihre besondere Schutzbedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen.¹

6 Auch Kitas sind Bildungseinrichtungen

Wie wenig ein gesetzlicher Anspruch nützt wenn der politische Wille zu dessen Umsetzung fehlt, zeigt sich schon längere Zeit im Kitabereich. Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht schon seit mehr als 10 Jahren (in § 24 SGB VIII). Dieses Recht auf (frühkindliche) Förderung

¹ Mehr Informationen zur vorläufigen Inobhutnahme: <https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/cat/junge-gefluechtete/>

haben alle in Bremen lebenden Kinder unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit. Die Umsetzungsquote für Kinder in den Erstaufnahmen liegt aber nahe bei null. Statt die Kindertagesstätten entsprechend auszustatten, findet eine Förderung des Kitabesuchs in diesem Bereich de facto nicht statt. Junge Kinder sind einerseits besonders von der gesetzlich normierten Diskriminierung des Lebens im Lager betroffen, und andererseits oft besonders schnell dazu in der Lage, sich in neuer Umgebung zu orientieren, wenn sie Kontakte haben und gefördert werden.

7 Warten auf ...

Neu nach Bremen gekommene Kinder die nicht in einer Erstaufnahme leben, müssen oft sehr lange, nämlich bis zum Beginn des nächsten Schul- oder Kindergartenjahres auf einen Platz dort warten.

8 Krise, welche Krise?

Die Organisation des Zugangs zu Bildung in Bremen reiht sich entgegen ihrem Auftrag in die asyl- und aufenthaltsrechtliche Politik der Abwehr, Delegitimierung, Entrechtung und Ausgrenzung von Geflüchteten ein. Es handelt sich nicht um den Umgang mit einer neuen oder besonderen "Krise", sondern um den politisch hergestellten "Normalzustand". Schon vor mehr als 10 Jahren hat der Flüchtlingsrat Bremen u.a. zusammen mit der GEW, Pro Asyl, Jugendliche ohne Grenzen und den anderen Landesflüchtlingsräten ähnliche Verhältnisse kritisiert wie heute.²

Die besondere Diskriminierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen geschieht im Kontext eines auch ansonsten unzureichenden Bildungssystems. Für alle Bremer*innen ist es schwierig einen Kitaplatz zu bekommen. Wenn das gelingt, dann oftmals nur mit sehr langen Wartezeiten. Die Schulgebäude sind in einem schlechten Zustand, im gesamten Bildungsbereich gibt es gemessen am Bedarf zu wenig Personal, das unter schlechter werdenden Bedingungen arbeitet.

Verantwortlich dafür ist nicht die Anzahl der nach Bremen flüchtenden Menschen, sondern die hartnäckige Weigerung der politisch Verantwortlichen, der Bildung den gesellschaftlichen und finanziellen Stellenwert einzuräumen der angemessen ist - und das individuelle Menschenrecht auf Bildung umzusetzen.

Die Senatorin für Bildung lässt sich öffentlich dafür loben und fotografieren, dass „Willkommenschulen“, „Hauschulen“ und „Lernorte“ geschaffen werden. Als Vergleichsmaßstab wird dabei nicht die Regelschule gesetzt, denn selbst gemessen an deren schlechten Standards müsste die Bewertung dann sehr schlecht ausfallen. Der Maßstab und angenommene Normalzustand ist offenkundig *überhaupt kein Zugang zu Bildung*, ganz so als wären geflüchtete Kinder nicht jede*r, sondern hätten gar kein Recht auf Bildung.

Das Menschenrecht auf Bildung muss in Bremen praktisch umgesetzt werden. Alle in Bremen lebenden Kinder müssen Zugang zur Schule oder zur Kita erhalten. Besondere Förderungen bei besonderen Bedarfen sind eine Ergänzung, kein Ersatz für den Regelzugang.

Schulen und Kitas müssen so ausgestattet werden, dass im Regelbetrieb den Anforderungen aller Kinder nachkommen können.

² <https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/schule-allgemeines/>
<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/schule-fuer-alle-kampagnenstart-in-bremen/>